

1. Änderungssatzung

zur Neufassung der Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemeinde Adendorf vom 30.05.2005

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes, beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf während seiner Sitzung am 22.09.2009 folgende Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemeinde Adendorf vom 30.05.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Nicht unter diese Satzung fallen Birken, Weiden, Pappeln und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen. Nadelgehölze fallen nur dann unter den Geltungsbereich der Satzung, wenn sie für die Prägung des Ortsbildes bedeutsam sind.

Artikel 2

§ 7 (2) erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich und befristet erteilt werden. Dem Antragsteller soll insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adendorf, 13.10.2009

Pritzlaff
Bürgermeister